

3. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 -KAG- (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 473) sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am *19.12.1977* folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif erhält die beiliegende neue Fassung.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 1.1.1978 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 19.12.1977 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wermelskirchen, den 20.12.1977

Der Bürgermeister

Voetmann





Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen
auf den Friedhöfen der Stadt W e r m e l s k i r c h e n .

A. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
(Nutzungszeit 25 Jahre)

	Stadt-u.Waldfriedhof Friedhof Hüniger Friedhof Neuenhaus <u>Friedhof Dabringhausen</u> Dh
Wahlgräber	
1.Grab	500,-
2.Grab	500,-
3.Grab	600,-
4.Grab und weitere	750,-
Urnenwahlgräber	250,-
Reihengräber	120,-
Elternreihengräber	240,-

B. Bestattungsgebühren, Einrichtungs-u. Unterhaltungsgebühren,
Gebühr für Aufbahren einer Leiche im Leichenraum des Friedhofes

	Stadt-u.Waldfriedhof Friedhof Hüniger Friedhof Neuenhaus <u>Friedhof Dabringhausen</u> Dh
1. Wahlgräber	
a) Personen über 5 Jahre	600,-
b) Kinder bis 5 Jahre	330,-
2. Reihengräber	
a) Personen über 5 Jahre	600,-
b) Kinder bis 5 Jahre	330,-
3. Elternreihengräber	600,-
4. Urnengräber	240,-
5. Totgeburten	150,-

Für die Beerdigung von Auswärtigen ist die doppelte Gebühr zu zahlen.
Ausgenommen:

- a) besondere Härtefälle
- b) Beerdigung von Personen in vorhandenen Wahl-u. Elternreihengräbern

C. Umbettungsgebühren

Stadt-u. Waldfriedhof
Friedhof Hüngr
Friedhof Neuenhaus
Friedhof Dabringhausen

Für Ausgrabungen oder
Eingrabungen der Leiche

a) Personen über 5 Jahre	500,-
b) Kinder bis 5 Jahre	350,-
von Urnen	125,-
Für Umbettung	
a) Personen über 5 Jahre	1.000,-
b) Kinder bis 5 Jahre	700,-
von Urnen	240,-

D. Sonstige Gebühren

I. Gebühren zur Errichtung von Grabmälern

	Liegeplatten	stehende Grabzeichen
	DM	DM
Größe bis 0,3 qm	25,-	50,-
Größe bis 0,5 qm	25,-	100,-
Größe bis 1,0 qm	50,-	150,-
Größe über 1,0 qm	75,-	200,-

Einfassungen:

Wahlgräber	60,-	DM
Reihengräber	30,-	DM

II. Gebühren für Sezierungen

1. Für Hilfeleistungen des Friedhofswärters
bei Sezierungen von Leichen 50,- DM
2. Für notwendige Desinfektionsmittel sind die baren Auslagen
sowie die Reinigungskosten des Sezierraumes der Friedhofs-
verwaltung zu erstatten.

III. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen
Arbeiten

Für alle Friedhöfe 30,- DM

IV. Gebühren für gärtnerische Vorarbeiten zur Herstellung von
Grabflächen auf dem Waldfriedhof

Die gärtnerischen Vorarbeiten umfassen:

Das Abräumen von Kränzen,
die Abfuhr des überschüssigen Bodens,
das Aufbringen von Mutterboden,
das Verlegen des Plattenstreifens.

DM

1. Einzelgrab	110,-	DM
2. zweistellige Grabstätte	160,-	DM
3. dreistellige Grabstätte	200,-	DM
4. vierstellige Grabstätte	240,-	DM
5. Zweit-und Mehrfachbelegung	110,-	DM
6. Kinder- oder Urnengräber	50,-	DM

()

()